



Quartierkommission Länggasse-Engehalbinsel, Granatweg 13, 3004 Bern  
Bauinspektorat der Stadt Bern  
Jacques Strüby  
Bundesgasse 38  
Postfach  
3001 Bern

Bern, 25.08.2018 / db

Telefon direkt: 079 793 55 78

daniel.blumer@qle.ch

**Rückzug Einsprache Länggassstrasse 35/37-Post  
Baukontroll-Nr.: 2018-0054**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Sehr geehrter Herr Strüby

Hiermit ziehe ich die Einsprache der QLE betreffend des Gesuchs «Baukontroll-Nr.: 2018-0054» zurück. Mit den Vorgaben der Verkehrsdirektion, welche die Länge der Lieferlastwagen auf 7.5m begrenzt, wurde dem Anliegen der Delegierten QLE Rechnung getragen.

Freundliche Grüsse

Daniel Blumer

Geschäftsführer QLE



**Stadt Bern**  
Direktion für Sicherheit  
Umwelt und Energie

Bauinspektorat der Stadt Bern  
Bundesgasse 38  
Postfach 3001 Bern

Telefon 031 321 65 45  
bauinspektorat@bern.ch  
www.bern.ch/bauinspektorat

**Kontaktperson:** Jacques Strüby  
Direktwahl: 031 321 64 26  
jacques.strueby@bern.ch

Bern, 15.08.2018  
Baukontroll-Nr.: 2018-0054

**Länggassstrasse 35/37 – Post Immobilien, Management und Services AG, Region Mitte,  
Wankdorfallee 4, 3030 Bern, Starimo 3000 AG, Huobmattstrasse 3, 6045 Meggen; Neuge-  
staltung und Anpassung der bestehenden Poststelle**

#### **Einholen Schlussbemerkungen Einsprechende**

Sehr geehrte Damen und Herren

Bevor nun das Beweismittelverfahren abgeschlossen wird, erhält die Einsprachepartei die Gelegenheit zum Verfahren Schlussbemerkungen einzureichen.

Die Einsprachepartei erhält hierfür alle bei uns als zuständige Leitbehörde eingegangenen Amts- und Fachberichte sowie Bedingungen und Auflagen, der am Verfahren beteiligten Amts- und Fachstellen. Im Weiteren erhält sie auch die Stellungnahme der Bauherrschaft zum Rechtsbegehren. Es liegen zudem weitere Unterlagen vor, welche den am Verfahren beteiligten Parteien zur Kenntnisnahme gebracht werden.

#### **Amts- und Fachberichte**

Die Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Amts- und Fachstellen werden jeweils im Verlauf des koordinierten Baubewilligungsverfahrens (in der Regel während der öffentlichen Auflage) eingeholt. Die abschliessenden Stellungnahmen zum nun vorliegenden Bauvorhaben liegen vor und können den verbleibenden Einsprechenden wie folgt zur Kenntnisnahme gebracht werden:

Es liegen folgende zustimmende städtische Amtsberichte / Fachberichte vor:

Anschluss Elektrizität (ewb)  
Anschluss Wasser (ewb)

07.03.2018  
28.02.2018

- Die Baubewilligung wird für ein Objekt erteilt, das an eine im privaten Eigentum stehende Abwasserleitung angeschlossen ist, die den heutigen technischen und rechtlichen Anforderungen möglicherweise nicht vollständig genügt. Die allfällige Kostenbeteiligung aller Betroffenen an einer möglichen Sanierung oder der Grundstückeinzelanschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen wird durch diese Baubewilligung nicht in Frage gestellt und bleibt vorbehalten.
- Nach Abschluss der Sanierungsarbeiten respektive vor der Schlusskontrolle sind neue sowie sanierte Abwasseranlagen auf Dichtheit zu prüfen. Die Prüfung hat gemäss SIA 190 sowie der VSA Richtlinie "Dichtheitsprüfungen an Abwasseranlagen" zu erfolgen. Folgende Dokumentation ist Bestandteil der Schlusskontrolle:
  - Revisionspläne in Papierform oder als DXF, DWG oder DGN (georeferenziert oder mit zwei Referenzpunkten als Koordinaten);
  - Dichtheitsprüfungsprotokolle zu den einzelnen Abschnitten;
  - bei kraftschlüssig eingebundenen Anschlüssen (Blindanschluss) ist ein Foto des sanierten Anschlusses aus Sicht der Haupt- oder Sammelleitung einzureichen.

#### **Tiefbauamt Tiefbau**

- Bauplatzinstallationen auf öffentlichem Boden (Strassen, Gehwege oder Plätze) bedürfen der Bewilligung durch das Tiefbauamt der Stadt Bern (Art. 68 Strassengesetz). Mindestens zwei Wochen vor Baubeginn, resp. Installationsbeginn, ist eine Besprechung an Ort und Stelle zu vereinbaren. Auskunft über die Bewilligung und die kostenpflichtige Benützung des öffentlichen Bodens erteilt das Tiefbauamt der Stadt Bern (Telefon 031 321 64 75).

#### **Verkehrsplanung**

- Die Anlieferung darf nur mit Lastwagen mit einer Fahrzeuglänge von maximal 7.5m erfolgen.

#### **Umweltschutz**

- Der Schallschutz bei Aussenbauteilen und Trennbauteilen lärmempfindlicher Räume, soweit sie umgebaut, ersetzt oder neu eingebaut werden, den Anforderungen nach Art. 32 und 33 der Lärmschutzverordnung sowie der SIA-Norm 181 zu entsprechen.
- Die Lärmemissionen des Betriebes sind so weit zu beschränken, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist, mindestens aber so weit, dass die Lärmmissionen (Summe aller Anlagen) bei den betroffenen lärmempfindlichen Räumen in der Nachbarschaft folgende Werte nicht überschreiten:
  - a) Grundgeräusch der Heizung-, Lüftungs- und Klimaanlage:  
45 dB(A) tags / 35 dB(A) nachts.
  - b) Gesamter Betrieb (technische Anlagen, Warenumschlag usw.), Ermittlung von Lr nach Anhang 6 der Lärmschutzverordnung:  
Im Gebiet mit Empfindlichkeitsstufe III:  
Beurteilungspegel Lr = 60 dB(A) tags / 50 dB(A) nachts.  
Im Gebiet mit Empfindlichkeitsstufe II:  
Beurteilungspegel Lr = 55 dB(A) tags / 45 dB(A) nachts.
  - c) Basierend nach dem Grundsatz der Vorsorge gem. Art. 11 USG und dem Bericht "Überprüfung der Anliefersituation" der B+S AG vom 20.04.2018 ist aufgrund von übermässigen Lärmmissionen während der akustischen Nachtperiode (19.00 - 07.00 Uhr) nur ein einziger Warenumschlag im Aussenbereich zulässig.